

## **Allgemeinverfügung für das Gebiet der Stadt Hagen zum Reiten im Wald gemäß § 58 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) vom 20. Dezember 2017**

Nach § 59 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 1. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. §§ 58 und 83 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.2016 (GV. NRW. S. 933-964) ordnet der Oberbürgermeister folgende Regelung für das Reiten Wald im gesamten Stadtgebiet Hagen an:

1. Im gesamten Gebiet der Stadt Hagen dürfen alle Reiterinnen und Reiter im Wald nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen reiten (§ 58 (4) LNatSchG NRW).
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 01.01.2018.

### Hinweise

- Gemäß § 58 (2) LNatSchG NRW ist das Reiten im Wald darüber hinaus im Rahmen des Gemeingebrauchs an öffentlichen Verkehrsflächen zulässig. Gemäß § 58 (6) LNatSchG NRW bleiben die Vorschriften des Straßenrechts und des Straßenverkehrsrechts unberührt.
- Die Ausübung der Reitbefugnis ist gemäß § 58 (2) LNatSchG NRW an Erholung gebunden. Sportliche Veranstaltungen, die Wettkampfscharakter haben, fallen z. B. nicht unter die Reitbefugnis.
- Gemäß § 58 (7) in Verbindung mit § 59 (3) LNatSchG NRW dürfen in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Biotopen oder innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen auch Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte nur auf Straßen und Wegen reiten.
- Gemäß § 58 (9) LNatSchG NRW richtet sich das Führen von Pferden in der freien Landschaft und im Wald nach den Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes über das Reiten.
- Für das Reiten in der freien Landschaft wird auf § 58 (1 und 6) sowie § 59 (1, 2 und 3) Landesnaturschutzgesetz verwiesen.
- Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder geändert werden, wenn Änderungen der Reitregelungen erforderlich werden.

### Begründung

Gemäß § 83 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) gilt bis zum 1. Januar 2018 für das Reiten im Wald noch die alte Regelung des § 50 (2) Landschaftsgesetz (LG). Nach dieser ehemaligen Vorschrift ist das Reiten im Wald auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung als Reitwege gekennzeichneten privaten Straßen und Wegen (Reitwege) gestattet. Ab 1. Januar 2018 wird der § 58 (2) LNatSchG gelten. Nach dieser neuen Regelung wird das Reiten im Wald (über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus) zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen auf eigene Gefahr gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswegen.

Aufgrund der Vorschrift des § 50 (2) LG wurde in Hagen mit Beschluss des Rates vom 24.11.1983 ein Reitwegenetz ausgewiesen, welches im Laufe der Jahre den Bedürfnissen und Interessen der Eigentümer und Nutzergruppen des Waldes entsprechend regelmäßig angepasst wurde. Diese Vorgehensweise hat sich in Hagen bewährt.

Im aktuellen LNatSchG NRW wird die Möglichkeit im § 58 (4) eingeräumt, das Reiten im Wald weiterhin zu beschränken. Danach kann in Waldflächen, die in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden, das Reiten im Wald auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränkt werden.

Fast sämtliche Waldflächen in Hagen liegen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans Hagen, der größte Anteil ist Bestandteil festgesetzter Landschaftsschutzgebiete. Die im Landschaftsplan Hagen festgesetzten Landschaftsschutzgebiete wurden insbesondere auch wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung ausgewiesen. Bereits die Waldfunktionskarte Nordrhein-Westfalen von 1976 weist vielen Waldflächen in Hagen eine Erholungsfunktion zu. Der Forstliche Fachbeitrag zum Regionalplan Ruhr vom September 2014 führt ferner aus: „Der Wald spielt überall im Plangebiet eine herausgehobene Rolle als Erholungsraum [...] Aus heutiger Perspektive sind noch mehr Waldflächen im Sinne der WFK (Anm. Waldfunktionskarte) ausweisungswürdig [...] Eine zunehmende Bedeutung haben dabei Wälder, in denen sportliche Aktivitäten stattfinden, wie Mountainbike-Strecken, Laufstrecken, Waldspielplätze, Reitwege, Geocaching, Klettergärten u.a.m.“ Die Waldflächen in Hagen werden also in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt. Dies kann auch in den Wäldern beobachtet werden.

Wegen des vorgenannten Konfliktpotentials ist eine Beschränkung des Reitens im Wald erforderlich. Private Straßen und Waldwirtschaftswege können in Hagen in der meisten Zeit ungestört von Spaziergängern, Mountainbikern und anderen Sporttreibenden genutzt werden. Eine Beschränkung der Reitregelung im Walde ist auch angemessen, weil bereits Reitwege im Wald angelegt wurden, so dass im Wald nicht nur auf öffentlichen Verkehrsflächen geritten werden kann. Wie die Vergangenheit gezeigt hat, ist die Beschränkung des Reitens im Wald auf Reitwege und öffentliche Verkehrsflächen auch geeignet, die Konflikte zwischen den verschiedenen Freizeitaktivitäten zu lösen; Beschwerden sind bei der unteren Naturschutzbehörde nur im geringen Umfang bekannt.

Gemäß § 83 Landesnaturschutzgesetz ist ferner zu prüfen, welche Regelungen für das Reiten im Wald erforderlich und angemessen sind. Folgende Regelungen kommen aufgrund der Gesetzeslage in Betracht:

1. eine Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Reitens im Wald, wie sie mit dieser Vorlage vorgestellt wird (§ 58 (4) LNatSchG NRW),
2. eine Allgemeinverfügung zur Zulassung des Reitens auf allen privaten Wegen in Gebieten mit regelmäßig geringem Reitaufkommen (§ 58 (3) LNatSchG NRW) und
3. Reitverbote für einzelne, örtlich abgrenzbare Bereiche im Wald gemäß § 58 (5) LNatSchG NRW, in denen die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen anderer Erholungssuchender oder erhebliche Schäden besteht.

Im Durchschnitt werden in Hagen jährlich 660 Reiterplakettenpaare ausgegeben. Im Verhältnis zur Größe des Stadtgebietes gehört Hagen damit nicht zu den Gebieten mit regelmäßig geringem Reitaufkommen. Vielmehr ist aus den oben genannten Gründen eine Beschränkung des Reitens auf Reitwege gemäß § 58 (4) LNatSchG NRW erforderlich. Der Erlass von Reitverboten kommt in Hagen nur für öffentliche Verkehrsflächen in Frage. In der Vergangenheit wurden in wenigen Einzelfällen Schilder gemäß Straßenverkehrsordnung „Reiter verboten“ aufgestellt. Es liegen keine Hinweise vor, dass darüber hinaus weitere Verbote erforderlich sind. Aus diesem Grund ist lediglich eine Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Reitens gemäß § 58 (4) LNatSchG NRW erforderlich.

Vor Erlass der Allgemeinverfügung wurde der Naturschutzbeirat Hagen gemäß § 70 (2) LNatSchG NRW angehört. Er hat dem Erlass der Allgemeinverfügung mit dem Zusatz zugestimmt, dass die Verwaltung nach 6 Monaten berichtet, welche Anregungen seitens der zu beteiligenden Reiter- und Eigentümerverbände vorgebracht wurden. Mit diesem Beschluss wird dem gesetzlichen Auftrag Rechnung getragen, dass die Naturschutzbehörden im Zusammenwirken mit den Forstbehörden, den Gemeinden, den Waldbesitzern und den Reiterverbänden für ein ausreichendes und geeignetes Reitwegenetz sorgen sollen (§ 58 (8) LNatSchG NRW).

Parallel wurden gemäß § 58 (4) und § 83 LNatSchG NRW das Regionalforstamt Ruhrgebiet - Untere Forstbehörde -, der Pferdesportverband Westfalen e.V., die Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e.V. – Landesverband Nordrhein-Westfalen, der Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e.V. sowie der Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen e.V. im Verfahren beteiligt.

Das Regionalforstamt Ruhrgebiet hat mit Schreiben vom 18.12.2017 das erforderliche Einvernehmen gem. § 58 (4) LNatSchG NRW erteilt.

Der Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V. hat mit Schreiben der Forstbetriebsgemeinschaft Hagen Ruhrtal vom 14.12.2017 und mit Schreiben der Forstbetriebsgemeinschaft Volmetal vom 17.12.2017 sein Einverständnis erklärt, eine Allgemeinverfügung gem. § 58 (4) LNatSchG für das gesamte Hagener Stadtgebiet zu erlassen. Seitens der Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen e.V. wurde mir innerhalb der gegebenen Frist keine Stellungnahme vorgelegt.

Mit Schreiben vom 17.12.2017 wurde seitens der Vereinigung der Freizeitreiter und –fahrer in Deutschland e.V. – Landesverband Nordrhein-Westfalen eine ablehnende Stellungnahme vorgelegt, die mit dem Pferdesportverband Westfalen e.V. abgestimmt ist. Demnach sollen den Reitern keine besonderen Einschränkungen auferlegt werden. Ferner habe es Klagen von Erholungssuchenden seit Beginn der Reitregelung nicht gegeben. Schäden an Fahrwegen durch Pferdehufe könnten aus Mitteln der Reitabgabe repariert werden. Der Aufwand zur Ausweisung des Reitwegenetzes wird als zu hoch angesehen. Es wird vorgeschlagen, nach drei Jahren eine Bestandsaufnahme durchzuführen und ggf. Korrekturen vorzunehmen.

Die Verwaltung teilt die vorgetragenen Bedenken der Reitervereinigungen aus den in der o. g. Begründung ausführlich dargelegten Aspekten nicht, insbesondere wird auf die Bedeutung des Hagener Waldes für die Naherholung hingewiesen. Die vorgesehene Reitwegeregelung knüpft ferner an die seit 1983 in der Stadt Hagen bewährt praktizierte Regelung an. Die Stadt Hagen als untere Naturschutzbehörde wird selbstverständlich ihrem gesetzlichen Auftrag nachkommen, im Zusammenwirken mit den Forstbehörden, den Gemeinden, den Waldbesitzern und den Reiterverbänden für ein ausreichendes und geeignetes Reitwegenetz zu sorgen. In diesem Zusammenhang ist auch der Beschluss des Naturschutzbeirates zu sehen, der eine Prüfung bereits nach einem halben Jahr vorsieht. Eine Einschränkung der Reiter über das gesetzlich zulässige Maß hinaus, ist nicht erkennbar.

#### Rechtsgrundlagen

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 1. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.2016 (GV. NRW. S. 933-964).
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1999 (GV. NRW. Seite 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. Seite 934 / SGV. NRW 2010)
- Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 12. Mai 2000 in der Fassung des 21. Nachtrages vom 16. Dezember 2016

---

Öffentlich bekannt gemacht am 22. Dezember 2018

**Stand 12/2017**